

# Gemeindeversammlung vom Montag, 7. Dezember 2015

## Traktandum Nr. 3 Sekundarschule Zollikon-Zumikon. Änderung Zusammenarbeitsvertrag. Genehmigung. S1.7.1

**Antrag** Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. *Der angepasste Zusammenarbeitsvertrag der Sekundarschule Zollikon-Zumikon (SZZ) wird genehmigt.*
2. *Die Schulpflege wird beauftragt, das Sekundarschul-Reglement den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und allfällige Übergangsbestimmungen zu erlassen.*

### Kurzfassung

Die Stimmbürger der beiden betroffenen Gemeinden haben im Dezember 2006 dem Zusammenarbeitsvertrag für die gemeinsame Sekundarschule Zollikon-Zumikon (SZZ) zugestimmt. Im damaligen Vertrag war die Zumiker Beteiligung an zukünftigen Investitionen für das gemeinsam genutzte Schulhaus nicht ausreichend geregelt. Dieser Missstand soll mit der vorliegenden Anpassung des Vertrags behoben werden. Die Ergänzungen sorgen für eine faire Aufteilung der anfallenden Investitionen und festigen gleichzeitig den Willen der beiden Gemeinden zur Weiterführung der fruchtbaren Zusammenarbeit in diesem Bereich.

**Gemeinderat und Schulpflege empfehlen die Annahme der Vorlage.**

**Weisung** Seit 2007 werden die Zumiker Sekundarschülerinnen und -schüler in der gemeinsamen Sekundarschule Zollikon-Zumikon (SZZ) unterrichtet. Grundlage für die SZZ Ausgangslage bildet ein Zusammenarbeitsvertrag, der von den Gemeindeversammlungen Zollikon und Zumikon im Dezember 2006 genehmigt wurde.

Die Schulpflegen von Zollikon und Zumikon entschieden 2012, die bestehende Abgeltung der Liegenschaften-Mitbenützung von Zumikon durch ein Modell abzulösen, welches verständlicher und nachvollziehbarer ist. Bei Investitionen bestand zudem das Bedürfnis, die Mitsprache von Zumikon zu klären und eine angemessene Ausstiegsregelung aus dem Vertrag festzuhalten.

Aus diesen Gründen wurde der Zusammenarbeitsvertrag in einzelnen Punkten überarbeitet und wird nun den Gemeindeversammlungen von Zollikon und Zumikon zur Genehmigung unterbreitet. Der vollständige Wortlaut des angepassten Zusammenarbeitsvertrags findet sich im Anhang. Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird auf eine synoptische Zusammenfassung verzichtet.

**Ideale Grösse einer Schule** Um eine Sekundarschule führen zu können, die den Anforderungen des Volksschulgesetzes entspricht, sollte diese von 160 bis 200 Schülerinnen und Schülern besucht werden. Im Schuljahr 2015/2016 zählt die SZZ total rund 200 Jugendliche, davon rund 60 aus Zumikon. Jede Gemeinde hat für sich gesehen eine zu tiefe Anzahl Sekundarschülerinnen und -schüler.

Die Kooperation zwischen den beiden Gemeinden und insbesondere im Rahmen der Sekundarschulkommission hat sich bewährt und garantiert auch langfristig die Führung einer Schule mit qualitativ hochstehendem Angebot und idealer Grösse. Mit dem vorliegenden Antrag bestätigen beide Schulbehörden den Willen zur weiteren Zusammenarbeit.

**Kostenrechnung** Als Sitzgemeinde für die in der Schulanlage Buechholz geführte SZZ führt die Gemeinde Zollikon eine Kostenrechnung. Die Aufwendungen der gemeinsamen Sekundarschule werden im Verhältnis der Schülerzahlen auf die beiden Gemeinden aufgeteilt.

Die Kostenrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen, insbesondere die Aufwendungen für den Unterricht, die sonderpädagogischen Massnahmen, den Schulpsychologischen Dienst, die Schulgesundheit und Schulsozialarbeit, die Berufsberatung, die Transporte, die Betreuung sowie den Führungs- und Verwaltungsaufwand.

Hinzu kommen die Kosten für die Liegenschaftenbenützung.

**Neuberechnung Abgeltung Liegenschaftenbenützung** Die Berechnung des jährlichen Aufwands für die Liegenschaften beruht im überarbeiteten Vertrag auf den Betriebs- und Nebenkosten und den Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (wie bisher). Neu hinzukommen Beiträge von Zumikon an eine angemessene Kapitalverzinsung und an die Abschreibungen. Auf der anderen Seite wird der bisherige jährliche "Investitionsbeitrag" von Zumikon wegfallen.

Die Betriebs- und Nebenkosten sowie die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sind in der Kostenrechnung für die SZZ ausgewiesen. Es handelt sich dabei nicht um Durchschnittswerte, sondern um die effektiven Kosten, was zur Kostentransparenz beiträgt.

Der Kapitalwert der Anlagen basiert jeweils auf dem effektiven, aktuellen Restbuchwert der einzelnen Investitionen. Der Landwert wird in den Anlagekosten nicht be-

rücksichtigt. Die Bezifferung des aktuellen Restbuchwerts erfolgt durch die Finanzabteilung der Gemeinde Zollikon, gemäss den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungsmodells HRM2.

Die Berechnung der Kapitalverzinsung beruht auf dem jeweils im März geltenden Zinssatz für zehnjährige Bundesobligationen (jedoch mindestens 0 %, d.h. kein Negativzins), plus einem Zuschlag von 0,5 %. Zusätzlich zu einer angemessenen Kapitalverzinsung wird ein Abschreibungsbetrag verrechnet, basierend auf dem Abschreibungssystem gemäss HRM2.

Der Kostenbeitrag an die Liegenschaftenbenützung wird jährlich angepasst.

Mitspracherecht  
Zumikon Die Neuregelung der Kostenverteilung hat zur Folge, dass die nach dem bestehenden Vertrag differenzierte Handhabung von Investitionen unter bzw. über CHF 1 Mio. hinfällig wird. Zukünftig entscheiden die Stimmberechtigten bzw. die gemäss Gemeindeordnung zuständige Behörde der Standortgemeinde Zollikon über alle Investitionen. Werden Investitionsausgaben getätigt, verändern sich die Anlagewerte und damit die Kapitalverzinsung sowie die Abschreibungen und somit auch die Summe der Abgeltung von Zumikon für die Liegenschaften-Mitbenützung.

Zollikon führt eine Mehrjahresplanung für Investitionsvorhaben der SZZ (Finanz- und Investitionsplan). Dieses Planungsinstrument wird jeweils der Sekundarschulkommission Zollikon-Zumikon zur Kenntnis vorgelegt; in diesem Rahmen hat die Schule Zumikon ein Mitspracherecht.

Für den Fall, dass Zumikon mit einem Investitionsvorhaben der SZZ von über CHF 1,5 Mio. oder dem mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan der SZZ nicht einverstanden ist, sieht der Anschlussvertrag ein Konfliktlösungsverfahren vor. Oberstes Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Vertragsänderung  
oder -auflösung Beide Gemeinden haben auch in Zukunft die Möglichkeit, die Zusammenarbeit zu beenden. Der Zusammenarbeitsvertrag unterscheidet zwischen einer gegenseitigen und einer einseitigen Vertragsauflösung.

Durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Gemeindeversammlungen kann der Vertrag jederzeit aufgelöst oder geändert werden. Einseitig kann der Vertrag wie bisher unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahrs gekündigt werden.

Für den Fall, dass die Kündigung einseitig von Zumikon ausgeht, verpflichtet sich Zumikon nach Ablauf der fünfjährigen Kündigungsfrist, sich während weiterer fünf Jahre am jährlichen Aufwand für Abschreibungen und Kapitalverzinsung zu beteiligen, sofern die Investitionen im gegenseitigen Einvernehmen getätigt wurden.

Für Investitionen über CHF 1,5 Mio., mit denen weder die Schulpflege noch der Gemeinderat von Zumikon einverstanden sind und dennoch von Zollikon für die SZZ getätigt wurden, beschränkt sich die Zahlungspflicht von Zumikon in jedem Fall auf die fünfjährige Kündigungsfrist.

Für den Fall, dass die Kündigung einseitig von Zollikon ausgeht, entfallen für Zumikon nach Ablauf der fünfjährigen Kündigungsfrist sämtliche Zahlungsverpflichtungen.

Mehrwert für Zumikon und Zollikon Die Neuberechnung der Abgeltung der Liegenschaftenbenützung kann für die Schule Zumikon vorübergehend zu einer leichten Erhöhung des Beitrags an die SZZ führen. Mittel- bis langfristig dürften sich die Beiträge von Zumikon im heutigen Rahmen bewegen. Für Zollikon trägt die Neuregelung dem Anspruch Rechnung, dass Zumikon die Abschreibungen und die Kapitalverzinsung mitträgt.

Der gewählte Ansatz ist verständlich und nachvollziehbar. Die angepasste Regelung berücksichtigt sämtliche künftig anfallenden Kosten und auch eine angemessene Verzinsung des in den Bauten und Anlagen enthaltenen Kapitals. Dieses Vorgehen dient in hohem Mass der Kostenwahrheit. Die Berechnung der Abgeltung der Liegenschaftenbenützung kann einmal pro Jahr mit geringem Aufwand erfolgen. Mit der Neuregelung wird zudem erreicht, dass beide Gemeinden für einen Schüler bzw. eine Schülerin der SZZ gleich viel aufwenden.

Unbestritten ist, dass mit der Weiterführung der Zusammenarbeit zwischen Zollikon und Zumikon insbesondere die pädagogischen Angebote der Sekundarschule weiterhin in guter Qualität, effizient und unter optimaler Nutzung von Synergien erbracht werden können.

#### **Empfehlung** Empfehlung der beiden Schulpflegen

Die Schulpflegen Zollikon und Zumikon empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beider Gemeinden die Annahme des überarbeiteten Zusammenarbeitsvertrags. Beide Schulpflegen sind überzeugt, dass ein Zusammengehen im Sekundarschulbereich über die Grenzen der Gemeinden hinweg weiterhin sinnvoll ist. Nur so können die Finanzen im Griff behalten und die Vorgaben des Volksschulgesetzes umgesetzt werden. Mit der gemeinsamen Sekundarschule Zollikon-Zumikon SZZ werden die Jugendlichen beider Gemeinden in einer modernen Schule mit einem qualitativ hochstehenden Angebot bestmöglich gefördert.

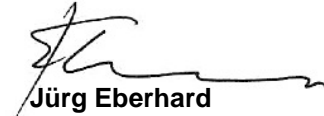
#### Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat schliesst sich der Argumentation der Schulpflegen an und empfiehlt der Gemeindeversammlung deshalb, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

**Referent** Vorsteher Bildung Andreas Hugi

Zumikon, 29. September 2015

Gemeinderat



**Jürg Eberhard**  
Gemeindepräsident



**Thomas Kauflin**  
Gemeindeschreiber

Schulpflege



**Andreas Hugi**  
Schulpräsident



**Cinzia Bonati**  
Leiterin Schulverwaltung

- In der Aktenauflage
- Protokollauszug Gemeinderat vom 29. September 2015,
  - Protokollauszug Schulpflege vom 25. August 2015,
  - Protokollauszug Schulpflege vom 8. September 2015,
  - Aktueller Entwurf des in Überarbeitung befindlichen Sekundarschulreglements,
  - Approximative Abschreibung Schulliegenschaft Buechholz 2015 bis 2045, Schätzung der Finanzabteilung Zollikon.

# Anhang

Wortlaut des angepassten Zusammenarbeitsvertrags:

## Zusammenarbeitsvertrag Sekundarschule Zollikon-Zumikon (Anschlussvertrag)

---

### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	7
Art. 1	Vertragszweck .....	7
Art. 2	Sitzgemeinde/Anschlussgemeinde.....	7
2	Organisation .....	7
Art. 3	Zuständigkeiten Gemeinde Zollikon .....	7
Art. 4	Art. 4 Rechte der Gemeinde Zumikon .....	7
Art. 5	Schulpflegen Zollikon und Zumikon .....	7
Art. 6	Gegenseitige Rechte und Pflichten .....	8
Art. 7	Sekundarschulkommission .....	8
Art. 8	Aufgaben der Sekundarschulkommission .....	8
3	Sekundarschule .....	8
Art. 9	Schulangebot und Schulbetrieb.....	8
Art. 10	Standort .....	8
Art. 11	Schülertransporte .....	8
4	Finanzielles.....	9
Art. 12	Rechnungsführung .....	9
Art. 13	Kostenanteil .....	9
Art. 14	Investitionen.....	9
Art. 15	Eigentumsverhältnisse .....	9
5	Vertragsauflösung .....	9
Art. 16	Vertragsauflösung oder -änderung.....	9
Art. 17	Einseitige Kündigung.....	9
Art. 18	Kündigung durch Zumikon.....	10
Art. 19	Kündigung durch Zollikon .....	10
Art. 20	Meinungsverschiedenheiten.....	10
6	Schlussbestimmungen .....	10
Art. 21	Inkraftsetzung .....	10
Art. 22	Übergangsbestimmungen .....	10

# **1 Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Vertragszweck**

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Gemeinde Zollikon und der Gemeinde Zumikon im Bereich der Sekundarstufe als «Sekundarschule Zollikon – Zumikon (SZZ)» im Sinne der Volksschulgesetzgebung.

Die Schülerinnen und Schüler von Zumikon besuchen die Sekundarstufe in Zollikon. Sie sind denjenigen von Zollikon gleichgestellt.

Das Sekundarschulreglement regelt die Einzelheiten.

Zudem regelt dieser Vertrag die gemeinsame Erfüllung weiterer Aufgaben, die in engem Zusammenhang mit der Sekundarschule stehen, gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und den Gemeindebeschlüssen.

## **Art.2 Sitzgemeinde/Anschlussgemeinde**

Die Gemeinde Zollikon ist Sitzgemeinde und nimmt gegenüber der Bildungsdirektion in den Belangen der Sekundarschule die Interessen beider Gemeinden wahr.

Die Gemeinde Zumikon ist Anschlussgemeinde. Die Schulpflege Zumikon nimmt die Interessen der Anschlussgemeinde wahr.

# **2 Organisation**

## **Art. 3 Zuständigkeiten Gemeinde Zollikon**

Für die Ausführung der durch eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben der SZZ sind die Organe der Gemeinde Zollikon (Sitzgemeinde) zuständig, sofern dieser Vertrag nicht eine andere Regelung vorsieht.

So sind sie insbesondere zuständig für

- \_ die Anstellung und Entlassung des Personals
- \_ den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Schulliegenschaften
- \_ die Führung der Kostenrechnung der Sekundarschule.

## **Art. 4 Rechte der Gemeinde Zumikon**

Der Schulpflege Zumikon steht das Recht zu, Schulbesuche in den Sekundarschulklassen durchzuführen.

Die Schulpflege Zumikon und die Rechnungsprüfungskommission Zumikon haben das Recht, in die Rechnung der Gemeinde Zollikon Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.

## **Art. 5 Schulpflegen Zollikon und Zumikon**

Die beiden Schulpflegen sind zuständig für

- \_ den Erlass und die Änderung des Sekundarschulreglements
- \_ die Bestimmung weiterer in engem Zusammenhang mit der Sekundarschule stehender Aufgaben zur gemeinsamen Bearbeitung im Sinne dieses Vertrages
- \_ je die Wahl ihrer Mitglieder in die paritätisch zusammengesetzte Sekundarschulkommission

- je die Antragstellung an die jeweilige Gemeindeversammlung zur Genehmigung, Auflösung und Kündigung dieses Vertrags.

Beide Schulpflegen haben das Recht gemeinsame Aussprachesitzungen einzuberufen.

#### **Art. 6 Gegenseitige Rechte und Pflichten**

Im Übrigen ist für die gegenseitigen Rechte und Pflichten die kantonale Volksschulgesetzgebung massgebend.

#### **Art. 7 Sekundarschulkommission**

Für die SZZ wird eine Sekundarschulkommission als beratendes Aussprache- und Koordinationsgremium ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse gebildet.

Die Schulpflegen beider Vertragsgemeinden delegieren je die gleiche Personenzahl aus ihrer Mitte in diese Kommission. Die Mitgliederzahl, die Konstituierung, die Geschäftsführung, sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Sekundarschulkommission sind im Sekundarschulreglement festgehalten.

Die Schulleitung der Sekundarschule sowie der Sekretär der Schulpflege Zollikon nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### **Art. 8 Aufgaben der Sekundarschulkommission**

Die Sekundarschulkommission begleitet den Sekundarschulbetrieb und hat insbesondere folgende Aufgaben

- Vorbereitung von Änderungen des Sekundarschulreglements zuhanden der beiden Schulpflegen
- Mitsprache bei den Entscheiden der Schulpflege Zollikon betreffend die Sekundarschule
- Klärung von Koordinationsfragen und Schnittstellen.

Sie kann in diesen Belangen Anträge an die Schulpflegen Zollikon und Zumikon stellen.

### **3 Sekundarschule**

#### **Art. 9 Schulangebot und Schulbetrieb**

Die Grundsätze zum Sekundarschulbetrieb sind im Sekundarschulreglement festgehalten.

Das Sekundarschulreglement regelt auch die Zuständigkeiten und Abläufe von allfälligen weiteren gemeinsamen Aufgaben.

#### **Art. 10 Standort**

Standort der Sekundarschule ist Zollikon.

Die Gemeinde Zollikon stellt die Schulanlagen zur Verfügung. Die Bemessung sowie die Verrechnung der Liegenschaftenbenützung wird im Sekundarschulreglement festgelegt und in der Kostenrechnung ausgewiesen.

#### **Art. 11 Schülertransporte**

Die Gemeinde Zollikon ist verantwortlich für die Schülertransporte von Zumikon in die Sekundarschulanlage. Die detaillierte Regelung erfolgt im Sekundarschulreglement.



## **4            Finanzielles**

### **Art. 12        Rechnungsführung**

Die Gemeinde Zollikon führt die Rechnung für die SZZ als Bestandteil ihrer Gemeinderechnung.

Die Rechnung wird als Kostenrechnung geführt. Sie enthält alle Kosten und Erträge, insbesondere die Aufwendungen für den Unterricht, die sonderpädagogischen Massnahmen, den Schulpsychologischen Dienst, die Schulgesundheit und Schulsozialarbeit, die Berufsberatung, die Transporte, die Betreuung sowie den Führungs- und Verwaltungsaufwand.

Hinzu kommen die Kosten für die Liegenschaften, insbesondere für die Betriebs- und Nebenkosten, die Instandhaltung und die Instandsetzung sowie der jährliche Aufwand für Abschreibungen und Kapitalverzinsung, der aus den Investitionen entstanden ist. Das Sekundarschulreglement regelt die Einzelheiten.

### **Art. 13        Kostenanteil**

Die Nettokosten (Differenz zwischen Kosten und Erträgen) der SZZ werden jährlich im Verhältnis der Anzahl Sekundarschülerinnen und -schüler auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt.

Die Rechnungsstellung an Zumikon erfolgt jährlich und jeweils für ein Kalenderjahr.

### **Art. 14        Investitionen**

Investitionen in Gebäude und Anlagen werden von der Gemeinde Zollikon finanziert.

Die Gemeinde Zumikon beteiligt sich am jährlichen Aufwand für Abschreibungen und Kapitalverzinsung, der aus den Investitionen entstanden ist.

Der Sekundarschulkommission werden Investitionsvorhaben der SZZ im Rahmen der Mehrjahresplanung (Finanz- und Investitionsplan) zur Kenntnis gebracht.

### **Art. 15        Eigentumsverhältnisse**

Die Schulliegenschaften inkl. Mobiliar sowie das gesamte Schulmaterial sind im Eigentum der Gemeinde Zollikon.

## **5            Vertragsauflösung**

### **Art. 16        Vertragsauflösung oder -änderung**

Dieser Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Gemeindeversammlungen aufgelöst oder geändert werden. Abgeltungen von Ansprüchen, die sich aus gegenseitiger Vertragsauflösung ergeben, erfolgen gemäss Artikel 19.

### **Art. 17        Einseitige Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

#### **Art. 18 Kündigung durch Zumikon**

Bei einer Kündigung des Anschlussvertrages durch die Gemeinde Zumikon schuldet sie der Gemeinde Zollikon während der fünfjährigen Kündigungsfrist weiterhin die jährlich anfallenden Betriebskostenanteile sowie den jährlichen Aufwand für Abschreibungen und Kapitalverzinsung, der aus den Investitionen entstanden ist (Art. 12 Abs. 3).

Nach Ablauf der fünfjährigen Kündigungsfrist schuldet die Gemeinde Zumikon während weiterer fünf Jahre den jährlichen Aufwand für Abschreibungen und Kapitalverzinsung, der aus den Investitionen entstanden ist, welche im gegenseitigen Einvernehmen getätigt wurden. Der Anteil berechnet sich aus der Summe der Abschreibungsbeträge der jeweiligen aktuellen Restbuchwerte und der Kapitalverzinsung.

#### **Art. 19 Kündigung durch Zollikon**

Bei einer vorzeitigen Kündigung des Anschlussvertrages durch die Gemeinde Zollikon bleibt die anteilmässige Zahlungspflicht beider Parteien gemäss Art. 12 Abs. 2 während der fünfjährigen Kündigungsfrist bestehen.

Nach Ablauf der fünfjährigen Kündigungsfrist kann die Gemeinde Zollikon keine Abgeltungsansprüche aus der Kündigung mehr geltend machen.

#### **Art. 20 Meinungsverschiedenheiten**

Insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Abgeltung von Ansprüchen aus der Vertragsauflösung gemäss Artikel 16ff entstehen, erklären sich die beiden Schulpflegen bereit, das Konfliktlösungsverfahren gemäss Sekundarschulreglement zu befolgen.

## **6 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21 Inkraftsetzung**

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden am 1. August 2016 in Kraft.

#### **Art. 22 Übergangsbestimmungen**

Die beiden Schulpflegen regeln gemeinsam die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.